

- Drittens: Das Gericht solle anerkennen, dass die Kommission die Verhältnismäßigkeit der Verpflichtungen gegenüber Dritten wahren müsse.
4. Ermessensmissbrauch seitens der Kommission, da die Verpflichtungen, die sie für bindend erklärt habe, in das Rechtsetzungsverfahren des Europäischen Parlaments eingreifen würden, das Vorbehalte und Bedenken gegen die Aufgabe der Territorialität der Nutzungsrechte im audiovisuellen Sektor und deren Auswirkungen auf die Filmfinanzierung, die Konzentration in diesem Sektor und die kulturelle Vielfalt geltend gemacht habe. Die Kommission habe dem in keiner Weise Rechnung getragen, als sie im Wege der Verhandlungen mit einem einzigen nichteuropäischen Unternehmen, nämlich Paramount, den Ausgang wichtiger legislativer Beratungen vorweggenommen habe. Dieser Klagegrund gliedert sich in zwei Teile.
- Erster Teil: Die angefochtene Entscheidung erreiche ein Ziel, das zu den Zuständigkeiten und Zielen des Gesetzgebers und nicht der Kommission gehöre, die sich so an die Stelle des Unionsgesetzgebers gesetzt habe.
- Zweiter Teil: Das von GROUPE CANAL + vorgelegte Bündel von Indizien stelle einen Anfangsbeweis dar, der ausreiche, ernsthafte Zweifel an der Verantwortung der Kommission für die angefochtene Entscheidung aufkommen zu lassen.

Klage, eingereicht am 9. Dezember 2016 — Karelia/EUIPO (KARELIA)

(Rechtssache T-878/16)

(2017/C 038/67)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ino Karelia (Kalamata, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Karpathakis)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „KARELIA“ — Anmeldung Nr. 964 502

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. September 2016 in der Sache R 1562/2015-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 16. Dezember 2016 — Republik Polen/Kommission

(Rechtssache T-883/16)

(2017/C 038/68)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)